

Ausschluss von leicht zerbrechlichen Gegenständen - Kl. 61288

In Ergänzung zu Ziffer 3 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - volle Deckung" gelten Schäden verursacht durch Bruch an leicht zerbrechlichen Gegenständen (wie z.B. Glas, Porzellan, Steingut, Gips etc.) nicht versichert.